

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/67479/99/47

Salzburg, 22. Februar 2002

Betrifft:

7. Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg – Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft „Toracom“ (Linzer Bundesstraße/Lerchenstraße)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 gemäß § 21 Abs. 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2001, die 7. Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997) entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 30 beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. Februar 2002, Zahl: 20703-1/01840/5-2002 diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates bei der Mag. Abt. 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch



STADT : SALZBURG Magistrat

Wahl- und Einwohneramt

Ihr direkter Draht
Tel. 8072 - 2315

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/46273/2001/035

Salzburg 20. Februar 2002

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Elisabeth-Vorstadt 1/G1/N1“ -1. Änderung hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Elisabeth-Vorstadt 1/G1/N1“ 1. Änderung durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 4.3.2002 bis einschließlich 2.4.2002 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat

Johann Padutsch

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/41000/01/27

Salzburg, 22. Februar 2002

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „IKEA 1/A1“; hier:
Kundmachung

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 21.02.2002, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Aufbaustufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 16 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzenstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 53, Folge 4/2002

28. Februar 2002

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich Euro 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 4/02/46397/2001/012

Salzburg, 11. Februar 2002

Betrifft:
Übernahme eines Teilstückes aus dem im Privateigentum der Stadtgemeinde befindlichen Gst. 2283/57, KG Hallwang II, Liegenschaft an der Ernst-Mach-Straße, in das öffentliche Gut.

Kundmachung

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 7.2.2002 verfügt, dass ein Teilstück (155 m²) aus dem im Privateigentum der Stadtgemeinde befindlichen Gst. 2283/57, KG Hallwang II, Liegenschaft an der Ernst-Mach-Straße, in deren öffentliches Gut übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet wird.

Der Abteilungsvorstand:
DDr. Wagner

Sonstiges

Magistratsdirektion
Zahl: MD/00/24678/2002/005

Salzburg, 21. Februar 2002

Betrifft:
Einrichtung von Dienststellen gemäß § 4 Magistrats-Personalvertretungsgesetz

Kundmachung

Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung am 21.2.2002 beschlossen:

"In Ausführung des § 4 des Magistrats-Personalvertretungsgesetzes werden folgende Dienststellen eingerichtet:

1. Allgemeine Verwaltung:

Dazu gehören sämtliche Bedienstete der

MD - Magistratsdirektion

Mag.Abt. 1 - Allgemeine und Bezirksverwaltung

Mag.Abt. 8 - Finanzverwaltung

Mag.Abt. 9 - Raumplanung und Verkehr
 Mag.Abt. 10 - Wohnungswesen sowie des
 Kontrollamtes

Des weiteren die Bediensteten der

Mag.Abt. 2 - Kultur- und Schulverwaltung mit Aus-
 nahme der Schul- und Hauswarte
 Mag.Abt. 3 - Wohlfahrtsverwaltung mit Ausnahme
 der in den städtischen Kinderbetreuungsein-
 richtungen beschäftigten Dienstneh-
 mern
 Mag.Abt. 4 - Vermögensverwaltung mit Ausnahme
 der Hausmeister, Portiere sowie Raumpf-
 legerinnen und Wartefrauen
 Mag.Abt. 5 - Baubehörde mit Ausnahme der bei der
 Berufsfeuerwehr (Mag.Abt. 5/03) be-
 schäftigten Dienstnehmer
 Mag.Abt. 6 - Bauverwaltung mit Ausnahme der bei
 der Kanal- und Wasserbauregie sowie
 Bergskapierung (aus Mag.Abt. 6/02),
 bei der Straßenbauregie und Straßenrei-
 nigung (aus Mag.Abt. 6/04) und
 bei der Straßenbeleuchtung im Bereich
 Verwaltung und Werkstätten sowie bei
 den Heizungsanlagen im Bereich der
 Werkstätten (aus Mag.Abt. 6/05) be-
 schäftigten Dienstnehmern
 Mag.Abt. 7 - Betriebsverwaltung: Abteilungsleitung
 Mag.Abt. 11 - Seniorenverwaltung: Abteilungsleitung

Des weiteren: die Bediensteten des Salzburger Muse-
 um C.A. und des Salzburger Barockmu-
 seums

Sitz der gemeinsamen Organe:
 Personalvertretung, Schloß Mirabell

2. Kindergärten und Horte:

Alle in städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen be-
 schäftigten Dienstnehmer

Sitz der gemeinsamen Organe:
 Mag.Abt. 3/02 - Stadtjugendamt,
 St.-Julien-Straße 20

3. Seniorenheime

Alle in städtischen Seniorenheimen beschäftigten Dienst-
 nehmer

Sitz der gemeinsamen Organe:
 Seniorenheim Liefering, Laufenstraße 55

4. Wirtschaftshof und Abfallwirtschaft

Alle im Amt 7/02-Wirtschaftshof und im Amt 7/06-
 Abfallwirtschaft beschäftigten Dienstnehmer

Sitz der gemeinsamen Organe:
 Mag.Abt. 7/06, Siezenheimerstraße 20

5. Berufsfeuerwehr

Alle bei der Berufsfeuerwehr (5/03) beschäftigten
 Dienstnehmer.

Sitz der gemeinsamen Organe:
 Mag.Abt. 5/03 - Berufsfeuerwehr,
 Jägermüllerstraße 3

6. Städtischer Bauhof:

Die Dienstnehmer aus dem Bereich der

Mag.Abt. 6/02: Kanal- und Wasserbauregie sowie Berg-
 skapierung
 Mag.Abt. 6/04: Straßenbauregie und Straßenreinigung.
 Mag.Abt. 6/05: Straßenbeleuchtung: Verwaltung, Werk-
 stätten sowie Heizungsanlagen: Werkstät-
 ten

Sitz der gemeinsamen Organe:
 Städtischer Bauhof,
 Josef-Brand-stätter-Straße 4

7. Garten- und Erholungsbetriebe, Kühlhaus, Friedhöfe, Bestattung

Die Dienstnehmer aus dem Bereich

Mag.Abt. 7/01: Erholungsbetriebe und Kühlhäuser
 Mag.Abt. 7/03: Bestattungsanstalt
 Mag.Abt. 7/04: Friedhöfe
 Mag.Abt. 7/05: Gartenamt mit eingegliederten
 Betriebszweigen

Sitz der gemeinsamen Organe:
 Mag.Abt. 7/05 - Gartenamt, Hellbrunn

8. Raumpflegerinnen und Schulwarte

Alle im Bereich des Magistrates beschäftigten Hausmei-
 ster, Portiere, Schul- und Hauswarte sowie Raumpflege-
 rinnen und Wartefrauen (Mag.Abt. 2/02 und 4/01)

Sitz der gemeinsamen Organe:
 Mag.Abt. 4/01-Gebäude- und Zivil-
 rechtsamt, Rathaus"

Der Bürgermeister:
 Dr. Heinz Schaden

Gewerbeamt
 Ihr direkter Draht
 8072-3120

HAUPTWAHLAUSSCHUSS

Zahl: MD/00/24456/2002/3

Salzburg, 21. Februar 2002

Betrifft:

**Magistrats-Personalvertretungswahl 2002;
Wahlausschreibung**

Kundmachung

Für die Wahl in die Dienststellenausschüsse

Allgemeine Verwaltung
Kindergärten und Horte
Seniorenheime
Wirtschaftshof und Abfallwirtschaft
Berufsfeuerwehr
Städtischer Bauhof
Garten- und Erholungsbetriebe, Kühlhaus, Friedhöfe,
Bestattung
Raumpflegerinnen und Schulwarte

wurde der **8. Mai 2002** als **Wahltag** und
der **13. März 2002** als **Stichtag** festgelegt.

Für die Hauptwahlbehörde:

Der Vorsitzende:

SR Dr. Thomas Lindinger

HAUPTWAHLAUSSCHUSS

Zahl: MD/00/24456/2002/4

Salzburg, 21. Februar 2002

Betrifft:

**Magistrats-Personalvertretungswahl 2002;
Bildung der Wahlkommissionen**

Kundmachung

Nach Konstituierung der einzelnen Wahlkommissionen
und der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter wird
gemäß § 8 Abs. 5 der Magistrats-Personalvertretungs-
wahlordnung die Zusammensetzung der Wahlkommissi-
onen kundgemacht:

HAUPTWAHLAUSSCHUSS

Vorsitzender: Dr. Thomas Lindinger
Stellv. Vors.: Johann Auer

Weitere Mitglieder: Franz Bucheder
Johann Reichl
Bernhard Pointner
Astrid Steindl
Ing. Johann Werner

Ersatzmitglieder: Michael Duhatschek
Christa Edlinger
Heimo Klappacher
Karin Ribis
Sigurd Russbacher
Kajetan Steiner
Erwin Simmer

**DIENSTSTELLENWAHLAUSSCHUSS
FÜR "ALLGEMEINE VERWALTUNG"**

Vorsitzende: Maria Langmeier
Stellv. Vors.: Gerhard Walker

Weitere Mitglieder: Johanna Breitner
Karl Rothauer
Alois Humer

Ersatzmitglieder: Petra Berger
Herbert Linecker
Günter Rührl
Michael Schnellinger
Dipl.-HTL-Ing. Josef Reyer

**DIENSTSTELLENWAHLAUSSCHUSS
FÜR "KINDERGÄRTEN UND HORTE"**

Vorsitzende: Doris Winkler
Stellv. Vors.: Christine Dorfer

Mitglied: Margit Koller

Ersatzmitglieder: Lieselotte Gierlinger
Ute Schadner
Elisabeth Mühlbacher

**SPRENGELWAHLKOMMISSION 1
FÜR "KINDERGÄRTEN UND HORTE - Kindergar-
ten und Hort Josefiu"**

Vorsitzende: Gertraud Fras
Stellv. Vors.: Martina Wiedhölzl

Mitglied: Michaela Wolf

Ersatzmitglieder: Peter Lackinger
Marion Treichl
Christa Fischinger

**SPRENGELWAHLKOMMISSION 2
FÜR "KINDERGÄRTEN UND HORTE - Kindergar-
ten Waginger Straße"**

Vorsitzende: Margit Gruber-Fuchs
Stellv. Vors.: Mechalina Gillmayer

Mitglied: Sylvia Ster

**DIENSTSTELLENWAHLAUSSCHUSS
FÜR "BERUFSFEUERWEHR"**

Ersatzmitglieder: Erwin Essl
Anton Schuiki
Stefanie Amstler

Vorsitzender: Jakob Angerer
Stellv.Vors.: Wolfgang Sillner

**DIENSTSTELLENWAHLAUSSCHUSS
FÜR "SENIORENHEIME"**

Vorsitzender: Walter Oder
Stellv.Vors.: Maria Wintersteller

Mitglied: Peter Steinhäusler

Ersatzmitglieder: Hermann Schmeisser
Christian Schmidt
Kurt Köpfelsberger

Mitglied: Maria Gerschbacher

**DIENSTSTELLENWAHLAUSSCHUSS
FÜR "STÄDTISCHER BAUHOF"**

Ersatzmitglieder: Marta Bothar
Elke Geiblinger
Theresia Klug

Vorsitzender: Michael Wanner
Stellv.Vors.: Franz Azetmüller

**SPRENGELWAHLKOMMISSION 1
FÜR "SENIORENHEIME - SH Taxham"**

Vorsitzende: Margit Heger
Stellv.Vors.: Peter Prünster

Mitglied: Otto Schranz

Ersatzmitglieder: Thomas Bacher
Gernot Holeczy
Reinhold Seywaldstätter

Mitglied: Manuela Muster

Ersatzmitglieder: Theresia Kölbersberger
Tanja Richter

**DIENSTSTELLENWAHLAUSSCHUSS
FÜR "GARTEN- UND ERHOLUNGSBETRIEBE,
KÜHLHAUS, FRIEDHOF, BESTATTUNG"**

**SPRENGELWAHLKOMMISSION 2
FÜR "SENIORENHEIME - SH Lieferung"**

Vorsitzender: Helmut Payr
Stellv.Vors.: Elisabeth Diensthuber

Vorsitzender: Werner Krausz
Stellv.Vors.: Josef Deisl

Mitglied: Manfred Obermair

Mitglied: Angelika Janko

Ersatzmitglieder: Ing. Herbert Pilz
Waltraud Radauer
Dipl.-Ing. Christian Stadler

Ersatzmitglieder: Gerhard Schöndorfer
Otto Winter

**DIENSTSTELLENWAHLAUSSCHUSS
FÜR "RAUMPFLEGERINNEN UND
SCHULWARTE"**

**DIENSTSTELLENWAHLAUSSCHUSS
FÜR "WIRTSCHAFTSHOF UND
ABFALLWIRTSCHAFT"**

Vorsitzender: Wilfried Plank
Stellv.Vors.: Klaus Kirchttag

Vorsitzender: Virgil Hintermayr
Stellv.Vors.: Waltraud Stockklauser

Mitglied: Erika Waldhör

Mitglied: Manfred Leitner

Ersatzmitglieder: Erna Bermadinger
Angelika Hintermayr
Daniela Hintermayr

Ersatzmitglieder: Manfred Marchart
Rüdiger Plank
Karl Winkler

Für die Hauptwahlbehörde:
Der Vorsitzende:
SR Dr. Thomas Lindinger

Magistrat Salzburg
 Zahl: MD/00/21671/2002/003

Salzburg, 11. Februar 2002

Betrifft:

Allgemeine Richtlinien zur Gewährung von Wirtschaftsförderungsmitteln

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 30.1.2002 die allgemeinen Richtlinien zur Gewährung von Wirtschaftsförderungsmitteln beschlossen.

Richtlinien

für die Allgemeine Wirtschaftsförderung

Präambel

Ziel der Wirtschaftspolitik der Stadtgemeinde Salzburg ist die Förderung von qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen in zukunftsorientierten Betrieben, die auch den Anforderungen des Umweltschutzes entsprechen. Bestandhaltung und -verbesserung genießen Vorrang. Darunter fällt vor allem auch die Förderung einer Standortverlegung von Betrieben aus Gebieten, die für Wohnen gut geeignet sind. Eine Neuansiedlung von Betrieben soll nur dann gefördert werden, wenn interessante Projekte mit Bedeutung für die Zukunft realisiert werden können (z.B. aus dem Bereich der Umwelttechnologie).

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Wirtschaftsförderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Salzburg. Über die Gewährung von Wirtschaftsförderungsmitteln haben die nach dem Anhang der Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) berufenen Organe zu entscheiden. Sie gelten nicht für Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder für Förderungen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien eingegangen wurden.
- (2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinien sind auch Zahlungsnachlässe und Ermäßigungen aufgrund von Förderungen der Stadtgemeinde Salzburg, die sich auf Vorschreibungen nach dem Bebauungsgrundlagengesetz (BGG) oder Anliegerleistungsgesetz (ALG) gründen, sowie Förderungsmaßnahmen, für die Sonderrichtlinien bestehen.
- (3) Der Stadtsenat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in sachlich begründeten Fällen Abweichungen von diesen Richtlinien beschließen.

§ 2

Gegenstand der Wirtschaftsförderung

Die Stadtgemeinde Salzburg fördert nach Maßgabe der budgetären Mittel sowie in Ergänzung bestehender Förderungsaktionen von Bund, Land und Interessensvertretungen für Betriebe am Standort in der Stadt Salzburg:

- (1) Investitionen (freiwillige Maßnahmen)
 - * zur Schaffung qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze;
 - * zur Einführung umweltgerechter (insbesondere energie- und ressourcenschonender) sowie sozialverträglicher Produktionstechnologien
 - * zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Verkehrsbelastung;
 - * zur Verringerung von Umweltbelastungen im Produktionsablauf (soweit dies nicht aufgrund eines Bescheides vorgeschrieben wird bzw. gesetzliche Verpflichtungen bestehen).
- (2) Beratungsaktionen
 - * als Grundlage für die Einführung verbesserter Technologien und Produktinnovationen;
 - * zur Verbesserung von Arbeitsplätzen.
- (3) Kooperationen
 - zwischen Wissenschaft und Wirtschaft sowie einzelbetriebliche Forschungs- und Entwicklungsprojekte ergänzend zur Förderung des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft "FFF" und des Innovations- und Technologiefonds "ITF", sofern der Schwerpunkt der Betriebstätigkeit des Förderungswerbers am Standort Salzburg-Stadt im Bereich innovativer Technologieforschung und -entwicklung sowie innovativer Technologieproduktion liegt.
 - *Grenzüberschreitende Kooperationen

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Ein Wirtschaftsförderungsbeitrag darf nur gewährt werden, wenn der Betrieb, für den um eine Förderung angesucht wird,
 - 1.1. keine Gefährdung im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 Gewo 1994 verursacht,
 - 1.2. keine unzumutbare Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 bis 5 GewO 1994 verursacht,
 - 1.3. keine Militärwaffen oder Militärmunition herstellt oder einem derartigen Rüstungsbetrieb zuliefert und
 - 1.4. nach Durchführung der zu fördernden Maßnahme keine klimawirksamen Luftschadstoffe herstellt oder emittiert.

- (2) Ein Wirtschaftsförderungsbeitrag darf ferner für eine in § 2 genannte Maßnahme nur dann gewährt werden, wenn diese keine negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur in der Stadt Salzburg und auf die Qualität des Arbeitsplatzangebotes bewirkt und diese Maßnahme den raumordnungspolitischen Zielen der Landeshauptstadt Salzburg entspricht.
- (3) Die Gewährung eines Wirtschaftsförderungsbeitrages setzt die positive Stellungnahme der vom WirtschaftsService befragten Dienststellen, Ämter bzw. Institutionen voraus.
- (4) Die Quote der qualifizierten Arbeitnehmer (zumindest mit Lehrabschluss) muss 66 % der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer überschreiten.

§ 4

Antragstellung

- (1) Der Förderungswerber hat im schriftlichen Antrag die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Angaben anzuführen und die Wirtschaftsförderungsrichtlinien anzuerkennen. Bei der Antragstellung hat der Förderungswerber eine von anderer Seite beantragte oder erhaltene Wirtschaftsförderung bekannt zu geben.
- (2) Der Förderungswerber bzw.- empfänger erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, einverstanden, dass sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung im Subventionsbericht der Stadtgemeinde Salzburg veröffentlicht werden. Außerdem können diese Daten den auf Bundes- und Landesebene eingerichteten Dienststellen für Förderungs koordinati on mitgeteilt werden.

§ 5

Höhe des Wirtschaftsförderungsbeitrages

- (1) Investitionen können bis zu 5 % der Investitionskosten gefördert werden. Die jeweilige konkrete Höhe der Förderung hat die Zahl der vom Investitionsvorhaben betroffenen qualifizierten Dauerarbeitsplätze, die Sozialverträglichkeit und die zu erwartenden Umwelt- und Modernisierungseffekte zu berücksichtigen.
- (2) Beratungskosten können bis zu 50 % der Kosten, höchstens jedoch mit 5.000,-- Euro je Betrieb gefördert werden.
- (3) Liegt eine Förderungszusage des Forschungsförderungs fonds für die gewerbliche Wirtschaft "FFF"

oder des Innovations- oder Technologiefonds "ITF" vor, so kann die Förderung bis zu 10 % des vom FFF bzw. ITF gewährten Barwertes unter Berücksichtigung der EU-Förderungsobergrenzen betragen.

§ 6

Ausschluss einer Wirtschaftsförderung

Ein Wirtschaftsförderungsbeitrag wird nicht gewährt, wenn

- (1) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Abgaben in der Vergangenheit aus eigenem Verschulden nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist,
- (2) über das Vermögen des Förderungswerbers einmal ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels unzureichenden Vermögens abgewiesen wurde oder an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder den fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers bzw. der Organe von juristischen Personen berechnigte Zweifel bestehen,
- (3) die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung eines Wirtschaftsförderungsbeitrages maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann,
- (4) Auflagen des Arbeitsinspektorates nicht erfüllt werden.

§ 7

Zahlungsmodalitäten und Verwendung des Wirtschaftsförderungsbeitrages

- (1) Der Wirtschaftsförderungsbeitrag kann in einem oder in Raten ausbezahlt werden.
- (2) Offene Forderungen der Stadtgemeinde Salzburg an den Empfänger des Wirtschaftsförderungsbeitrages können mit dem Wirtschaftsförderungsbeitrag aufgerechnet werden.
- (3) Der erhaltene Wirtschaftsförderungsbeitrag ist widmungsgemäß unter Einhaltung der erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden. Der Empfänger des Wirtschaftsförderungsbeitrages ist verpflichtet, auf Verlangen den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Beitrages in der von der Stadtgemeinde Salzburg gewünschten Form zu erbringen.

- (4) Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen u.ä. hat der Förderungswerber zu tragen.
- (5) Der Empfänger des Wirtschaftsförderungsbeitrages ist verpflichtet, die mit 3 % über der jeweiligen Bankrate verzinsten Förderungsmittel innerhalb einer von der Stadtgemeinde Salzburg festzusetzenden angemessenen Frist zurückzuzahlen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Förderungswerber unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat, der Wirtschaftsförderungsbeitrag zweckwidrig verwendet wurde, die mit der Gewährung der Förderung verbundenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht eingehalten werden, die Gewerbeberechtigung seit mindestens sechs Monaten stillgelegt, zurückgelegt oder entzogen wurde bzw. das Förderungsziel trotz Aufforderung nicht erzielt wurde. Falls der Auszahlungsmodus eine Ratenzahlung vorsieht, ist bei Vorliegen eines hier genannten Grundes die Zahlung sofort einzustellen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbeitrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.
- (2) Mündliche oder schriftliche Zusagen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes und diesen Richtlinien stehen und auf keinen Beschluss des dafür nach den Bestimmungen des Anhanges zur GGO zuständigen Organes gründen, sind rechtsunwirksam.
- (3) Der Förderungswerber ermächtigt die Stadtgemeinde Salzburg
- a) die zur Bearbeitung und Entscheidung erforderlichen Informationen zu ermitteln,
 - b) diese mit Hilfe von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten und
 - c) den zuständigen gemeinderätlichen Organen in personenbezogener Form weiterzugeben.
- (4) Diese Richtlinien treten mit dem der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

INFO-Z
8072-2501

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/21671/2002/004

Salzburg, 11. Februar 2002

Betrifft: **Richtlinien für die Kleingewerbeförderung**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 30.1.2002 die Richtlinien zur Gewährung der Kleingewerbeförderung beschlossen.

Richtlinien

für die Kleingewerbeförderung

1. Förderungsziel:

Die Stadtgemeinde Salzburg unterstützt Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Kleingewerbebetrieben in der Stadtgemeinde Salzburg mit einer Zusatzförderung zur Kleingewerbeförderungsaktion des Landes. Ziel der Kleingewerbeförderung ist die Modernisierung von Geschäfts- und Betriebsausstattungen von Kleingewerbebetrieben, um dadurch deren Produktivität und Konkurrenzfähigkeit zu erhalten. Derartige Investitionen betreffen beispielsweise die Ausgestaltung der Betriebsstätte mit Maschinen und Werkzeugen, ferner die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und von Betriebsfahrzeugen sowie bauliche Maßnahmen wie Neu- und Umbauten von Geschäften, Werkstätten, Garagen für Betriebsfahrzeuge etc.

2. Förderungswerber:

Förderbar sind Kleinbetriebe der gewerblichen Wirtschaft mit dem Sitz in der Stadtgemeinde Salzburg, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg sind und einschließlich der mittätigen Familienmitglieder nicht mehr als 12 Arbeitnehmer (ausgenommen Lehrlinge) beschäftigen.

3. Art und Ausmaß der Förderung:

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg bis zu 100 % des Förderungsbarwertes des Landes in Form eines Direktzuschusses nach Vorlage der Förderungszusicherung des Landes ausbezahlt.

4. Auszahlung der Förderung:

Über den vom Amt der Salzburger Landesregierung bereits geprüften und begutachteten Förderungsantrag des jeweiligen Betriebes entscheidet der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg bzw. der Ressortführer. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst, wenn der Förderungswerber die Bestätigung der Auszahlung der Landesförderung vorlegt.

5. Ausschluss von der Förderung:

1. Die Finanzierung von Investitionen, die länger als 3 Monate vor der Einreichung des Förderungsansuchens zur Durchführung gelangt sind.
2. Die Finanzierung von Investitionen, die innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit (Betriebsneugründung) durchgeführt wurden.
Ausnahmen: Die Erweiterung des Berechtigungsumfanges oder die kontinuierliche Fortführung einer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit am Standort aufgrund einer neuen Gewerbeberechtigung.
3. Ankauf bzw. Ablöse von Geschäftseinrichtungen sowie die Anschaffung bzw. Finanzierung gebrauchter Wirtschaftsgüter sowie Instandhaltungs- bzw. Reparaturmaßnahmen jedweder Art.
4. Investitionen, die stadtpolitischen Zielsetzungen und Interessen widersprechen, wie z.B. Spielsalons, Videotheken, Sexshops sowie der Handel und Verleih von Spielautomaten einschließlich der sogenannten „Umfeldinvestitionen“.
5. Anschaffung zum Verleih bestimmter Geräte, insbesondere solche mit Betriebsmittelcharakter.
6. Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten.
7. Anträge auf Gewährung eines sogenannten Fortsetzungskredites, wenn
 - dadurch die förderbare Kredithöchstgrenze von Euro 18.200,-- überschritten oder
 - bereits für zwei laufende Kredite in dieser Aktion eine Förderung in Anspruch genommen wurde.
 Der Berechnung des Kreditrestes bzw. der ausnutzbaren Kredithöchstgrenze wird der jeweilige Zinsenszuschussplan des Vorkredites zugrundegelegt.
8. Die Finanzierung von periodisch wiederkehrenden Reparaturen an Maschinen, Geräten, Einrichtungen sowie an Baulichkeiten.

6. Förderung von Kraftfahrzeugen:

Eine Förderung für Kraftfahrzeuge kann nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die einer der nachstehenden gewerblichen Berufsgruppen angehören:

- Lebensmittel-Einzelhandel, damit gemeint sind Nahversorgungsbetriebe mit einem vollständigen Lebensmittelsortiment (gem. Nahversorgungsaktion des Landes);
- Personenbeförderung durch Kraftfahrzeuge, konzessioniertes Güterbeförderungsgewerbe und Autobusunternehmen;

- Marktfahrer und Markthändler;
- Handelsvertreter.

Kraftfahrzeuge können nur dann gefördert werden, wenn dem Förderungswerber im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Vorsteuerabzug zusteht. Ausgenommen davon sind Kfz-Anschaffungen von Handelsvertretern, wobei eine maximale förderbare Kreditsumme von 12.400,-- Euro gilt.

7. Rückzahlung der Förderung durch den Förderungsempfänger:

Es gelten die Bedingungen der Kleingewerbe-Kreditaktion des Landes Salzburg. Sofern seitens des Landes die Rückzahlung der Fördermittel verlangt wird, ist auch der Zuschuss der Stadt zurückzuzahlen, wenn:

- der geförderte Investitionskredit oder der Zuschuss der Stadtgemeinde Salzburg für einen anderen als in der Förderungszusage bezeichneten Zweck verwendet wurde;
- der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat;
- der Förderungsempfänger die gewerbliche Tätigkeit während der Förderungslaufzeit dauernd einstellt (z.B. durch Zurücklegung oder Entzug der Gewerbeberechtigung); diesfalls hat der Förderungswerber den aliquoten Anteil entsprechend dem Zinsenszuschussplan zu refundieren;
- über das Vermögen des Förderungsempfängers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Die Rückzahlung der Förderung entfällt, wenn der Betrieb durch einen anderen Gewerbeberechtigten fortgeführt wird und dieser die geförderten Investitionsgüter und den geförderten Investitionskredit übernimmt (Förderungsübertragung).

8. Verpflichtungserklärung und Datenschutz:

Der Förderungswerber hat eine Erklärung zu unterfertigen, der zu Folge er jederzeitige Einsicht in seine Gebärungsunterlagen gewährt, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorlegt sowie die erhaltenen Förderungsmittel unverzüglich zurückerstattet, falls sie zweckwidrig verwendet wurden oder die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wurde.

Der Förderungswerber bzw. -empfänger erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, einverstanden, dass sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung im Subventionsbericht der Stadtgemeinde Salzburg veröffentlicht werden. Außerdem können diese Daten den auf Bundes-

oder Landesebene eingerichteten Dienststellen für Förderungskoordination mitgeteilt werden. Ferner ermächtigt der Förderungswerber die Stadtgemeinde Salzburg:

- die zur Bearbeitung und Entscheidung erforderlichen Informationen zu ermitteln,
- diese mit Hilfe von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten und
- den zuständigen gemeinderätlichen Organen in personenbezogener Form weiterzugeben;
- in den Förderungsakt beim Amt der Salzburger Landesregierung uneingeschränkt Einsicht zu nehmen. Dabei sind die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Die bereits ausbezahlten Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn der Förderungsempfänger diese ausdrückliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz widerruft.

9. „De minimis“-Regelung:

Die gegenständliche Förderungsaktion ist eine geringfügige („de minimis“-)Beihilfe im Sinne des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union. Die im Rahmen dieser Aktion vorgesehene Förderung oder die aus der Kumulierung von im Rahmen dieser Aktion vorgesehenen Förderungen mit anderen geringfügigen Beihilfen des Bundes, des Landes, eines anderen Rechtsträgers oder der Europäischen Union resultierende Förderung eines Unternehmens darf innerhalb von drei Jahren ein Subventionsäquivalent (Barwert des Zuschusses) in Höhe von einem 100.000 Euro/brutto entsprechenden Betrag nicht übersteigen.

Als Beginn des 3-Jahreszeitraumes gilt jener Tag, an dem der Förderungsempfänger erstmals eine Beihilfe überwiesen erhält, die durch die „de minimis“-Regelung begrenzt ist. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, den Magistrat Salzburg-WirtschaftsService sowie das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 15/02, im Falle von Förderungen über die zulässige „de minimis“-Grenze vor Inanspruchnahme weiterer Beihilfen zu informieren.

10. Wirksamkeit:

Diese Richtlinien haben ihre Gültigkeit nur in Verbindung mit den Richtlinien der „Kleingewerbeförderungsaktion“ des Amtes der Salzburger Landesregierung. Der Förderungswerber hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Dieses Förderprogramm ist, so wie die Kleingewerbeaktion des Landes Salzburg, befristet.

Der Bürgermeister
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/21671/2002/005

Salzburg, 11. Februar 2002

Betrifft:

Richtlinien für die Nahversorgerförderung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 30.1.2002 die Richtlinien zur Gewährung der Nahversorgerförderung beschlossen.

Richtlinien

der Landeshauptstadt Salzburg für die Nahversorgerförderung

1. Förderungsziel:

Förderungsziel ist die Sicherung und Verbesserung der lokalen Versorgung der Wohnbevölkerung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfes durch Erhaltung und Stärkung der Konkurrenzfähigkeit von Lebensmittel-Nahversorgungsbetrieben sowie durch Neugründung, Ansiedlung oder Übernahme derartiger Betriebe.

Mit der Aktion wird der zentralen gesellschafts-, umwelt- und wirtschaftspolitischen Bedeutung einer intakten Nahversorgung Rechnung getragen. Im Einzelnen wird angestrebt, durch nachstehende Förderungsmaßnahmen folgende Ziele zu erreichen:

- 1.1. Durch eine Investitionsförderung für die Geschäftsausstattung sollen die Attraktivität der Nahversorgungsbetriebe erhöht und die Konsumenten zum Einkauf bei diesen Lebensmittelnahversorgungsbetrieben motiviert werden.
- 1.2. Durch eine Betriebsmittelförderung sollen die Nahversorgungsbetriebe bei ihren Bestrebungen zur Sortimentserweiterung bzw. Sortimentsänderung hinsichtlich der Kosten für Betriebsmittelkredite entlastet werden.
- 1.3. Durch verstärkte und speziell auf Nahversorgungsbetriebe abgestellte Betriebsberatungsaktionen sollen Warenangebot und Warenpräsentation entsprechend attraktiver sowie die Rentabilität der Betriebe erhöht werden.
- 1.4. Durch das Anbieten zusätzlicher Dienstleistungen soll zur Steigerung der Kundenfrequenz der Lebensmittel-Nahversorgungsbetriebe beigetragen werden; dies auch als Ergebnis der Betriebsberatungen.

2. Förderungswerber:

Förderbar sind Unternehmen mit Sitz in der Stadtgemeinde Salzburg, die

- 2.1. dem Gremium „Einzelhandel mit Lebens- und Genussmitteln“ der Wirtschaftskammer Salzburg angehören und über eine einschlägige, aufrechte Gewerbeberechtigung (bei Auszahlung der Förderung) verfügen;
- 2.2. einen jährlichen Einzelhandelsumsatz oder – bei Filialbetrieben – einen anteiligen, jährlichen Filialumsatz mit Lebens- und Genussmitteln von maximal 2 Millionen Euro im Durchschnitt der letzten zwei Jahre aufweisen;
- 2.3. die Führung eines vollständigen Sortiments von Lebensmitteln sowie Waren des täglichen Bedarfes gewährleisten. Zu diesem notwendigen vollständigen Sortiment zählen: Brot und Backwaren, Grundnahrungsmittel (Reis, Mehl, Zucker, Fette), Gemüse und Obst, Milch und Milchprodukte, Wurstwaren, Eier und Gewürze, Getränke und Tiefkühlprodukte;
- 2.4. höchstens 10 Betriebsstätten umfassen, wobei die förderbare Betriebsstätte in der Stadtgemeinde Salzburg liegen muss;
- 2.5. betreffend wirtschaftlicher Eigenständigkeit die Kriterien eines kleinen und mittleren Unternehmens (KMU) gemäß EU-Definition erfüllen.

3. Investitionsförderung:

3.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen:

Förderungsvoraussetzung ist, dass die Maßnahmen zur Erhaltung oder Stärkung der Konkurrenzfähigkeit des Betriebes durchgeführt werden oder zur Neugründung, Ansiedlung oder Übernahme eines Betriebes dienen. Notwendig ist weiters, dass mindestens 25 % der Kosten des Gesamtinvestitionsprojektes (ohne Umsatzsteuer) aus selbst aufzubringenden Geldmitteln, Eigenmaterial oder zu aktivierenden Eigenleistungen oder sonstigen nicht geförderten Mitteln finanziert werden.

3.2. Förderbare Maßnahmen:

- 3.2.1. Investitionen im Bereich der Geschäftsausstattung im Rahmen der Neugründung, Ansiedlung oder Übernahme eines förderbaren Nahversorgungsbetriebes;
- 3.2.2. Ausbau eines förderbaren Handelsbetriebes durch Vergrößerung der Verkaufsfläche für Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfes bis zu 500 m² oder Ausbau der Lagerkapazität;
- 3.2.3. Modernisierung eines förderbaren Nahversorgungsbetriebes durch Ersatz oder Neuanschaffung der Geräte und der Betriebsausstattung.

Förderungsanträge für Investitionsprojekte, für die zuvor

um eine Förderung im Rahmen einer bundesweiten Aktion angesucht wurde, müssen längstens einen Monat nach der Förderungsentscheidung der Bundesdienststelle beim Amt der Salzburger Landesregierung einlangen.

3.3. Nicht förderbare Maßnahmen:

- 3.3.1. Ankauf von Grundstücken und Fahrzeugen;
- 3.3.2. Leasingfinanzierung;
- 3.3.3. Ankauf von kurzlebigen und geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie Reparaturkosten;
- 3.3.4. Kreditaufnahmen bis 6 Monate vor Einlangen des Förderungsantrages im Amt der Salzburger Landesregierung bzw. beim Magistrat Salzburg;
- 3.3.5. Investitionen, mit deren Realisierung bereits länger als 6 Monate vor Einlangen des Förderungsantrages beim Amt der Salzburger Landesregierung bzw. beim Magistrat Salzburg begonnen wurde;
- 3.3.6. Projekte, deren Kosten (exklusive Umsatzsteuer) nicht mindestens 5.000,-- Euro erreichen sowie Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit einem förderungsfähigen Projekt stehen;
- 3.3.7. Maßnahmen von Förderungswerbern, bei denen ein Verfahren zum Ausschluss von der Gewerbeausübung oder ein Insolvenzverfahren anhängig ist.

3.4. Art und Ausmaß der Förderung:

Die in Ziffer 3.2 aufgezählten förderbaren Maßnahmen werden seitens der Stadtgemeinde Salzburg durch Direktzuschüsse gefördert, sofern das Land Salzburg im betreffenden Fall Zinsenzuschüsse zu den Investitionskrediten gewährt. Die Förderungshöhe beträgt bis zu 100 % des vom Amt der Salzburger Landesregierung zugesicherten Förderungsbarwertes.

4. Betriebsmittelförderung:

- 4.1. Betriebsmittelkredite sind vom Förderungsempfänger zur Finanzierung der Handelswaren zu verwenden und vom Kreditinstitut während der Förderungslaufzeit in Höhe der Förderungsbemessung uneingeschränkt zur Ausnutzung zur Verfügung zu stellen.
- 4.2. Betriebsmittelförderungen werden unabhängig von der Höhe innerhalb von 5 Jahren nur einmal gewährt.

5. Antragstellung, Entscheidungsverfahren und Auszahlung der Förderung:

Förderungsanträge sind beim Magistrat Salzburg, MD/00/WirtschaftsService, Elisabethstraße 2, 5024 Salzburg, erst einzureichen, wenn eine Förderungszusage des Amtes der Salzburger Landesregierung vorliegt. Eine Kopie dieser Förderungszusage ist dem Antrag beizulegen.

- 5.1. Die in der Folge angeführten Unterlagen müssen dem Magistrat Salzburg nicht vorgelegt werden. Der Magistrat Salzburg hat allerdings ein uneinge-

schränktes Einsichtsrecht in diese Unterlagen, die Bestandteil des Förderungsaktes beim Amt der Salzburger Landesregierung – Abteilung 15 - sind. Diesem Einsichtsrecht des Magistrates Salzburg gibt der Förderungswerber mit der Antragstellung seine Zustimmung.

- a) Auszug aus dem Firmenbuch (bei protokollierten Unternehmen);
- b) Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen-/Ausgabenrechnungen der letzten zwei Jahre;
- c) Umsatzsteuerbescheide der letzten 2 Jahre bzw. Bestätigung des Steuerberaters über die Höhe der in den letzten 2 Jahren getätigten Umsätze mit Lebens- und Genussmitteln;
- d) Bonitätsbeurteilung, Kreditpromesse und – konditionen der Bank;
- e) detaillierte Kostenvoranschläge und/oder Rechnungen;

5.2. Nachfolgend angeführte Unterlagen sind jedoch bei Allfälligkeit beizulegen:

- a) Für den Fall, dass für das förderungsgegenständliche Projekt um andere Förderungen aus öffentlichen Mitteln angesucht wird, sind Kopien des Antrages bzw. der Förderungszusage oder – ablehnung vorzulegen;
- b) zur Projektrealisierung erforderliche behördliche Genehmigungen sind (in Kopie) unmittelbar nach Erteilung vorzulegen;
- c) im Falle einer Betriebsmittelförderung ist die Bestätigung des Kreditinstitutes vorzulegen, wonach der Kontokorrentkredit während der Förderungslaufzeit in der gewährten Höhe (Förderungsbemessung) zur Verfügung steht.

Durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Förderungsantrages sowie durch Verhandlungen mit dem Förderungswerber erwachsen der Stadtgemeinde Salzburg keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Über den Förderungsantrag entscheidet der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg bzw. der Ressortführer. Der Förderungswerber wird von dieser Entscheidung schriftlich verständigt.

6. Einstellung der Förderung:

Die Förderung wird bei Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Förderungsempfängers vorläufig eingestellt.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens kann, wenn der Förderungsempfänger den Betrieb weiterführt, und nachdem dieses abgeschlossen und die Verhältnisse geprüft wurden, die Förderung über Antrag weiter gewährt werden.

Die Förderung wird endgültig eingestellt, wenn:

- a) die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes wegfallen;
- b) der geförderte Kredit vorzeitig zurückbezahlt wird

oder die vereinbarte Bedienung nicht vertragskonform erfolgt;

- c) die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt oder kein vollständiges Sortiment an Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs mehr geführt wird.

7. Rückzahlung der Förderung:

Die zuerkannte Förderung ist zu widerrufen und vom Förderungsempfänger samt Zinsen zurückzuzahlen, wenn

- a) der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat;
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Bedingungen durch Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten werden.

8. Verpflichtungserklärung und Datenschutz:

Der Förderungswerber hat eine Erklärung zu unterfertigen, der zu Folge er jederzeitige Einsicht in seine Gebärungsunterlagen gewährt, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorlegt sowie die erhaltenen Förderungsmittel unverzüglich zurückerstattet, falls sie zweckwidrig verwendet wurden oder die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wurde.

Der Förderungswerber bzw. -empfänger erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, einverstanden, dass sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung im Subventionsbericht der Stadtgemeinde Salzburg veröffentlicht werden. Außerdem können diese Daten den auf Bundes- oder Landesebene eingerichteten Dienststellen für Förderungscoordination mitgeteilt werden. Ferner ermächtigt der Förderungswerber die Stadtgemeinde Salzburg

- a) die zur Bearbeitung und Entscheidung erforderlichen Informationen zu ermitteln;
- b) diese mit Hilfe von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten und
- c) den zuständigen gemeinderätlichen Organen in personenbezogener Form weiterzugeben;
- d) in den Förderungsakt beim Amt der Salzburger Landesregierung uneingeschränkt Einsicht zu nehmen. Dabei sind die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren. Die bereits ausbezahlten Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn der Förderungsempfänger diese ausdrückliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz widerruft.

9. "De minimis"-Regelung:

Die gegenständliche Förderungsaktion ist eine geringfügige ("de-minimis"-) Beihilfe im Sinne des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union. Die im Rahmen dieser Aktion vorgesehene Förderung oder die aus der Kumulierung von im Rahmen dieser Aktion vorgesehenen Förderungen mit anderen geringfügigen Beihilfen des

Bundes, des Landes, eines anderen Rechtsträgers oder der Europäischen Union resultierende Förderung eines Unternehmens darf innerhalb von drei Jahren ein Subventionsäquivalent (Barwert des Zuschusses) in Höhe von einem 100.000,- Euro/brutto entsprechenden Betrag nicht übersteigen.

Als Beginn des 3-Jahreszeitraumes gilt jener Tag, an dem der Förderungsempfänger erstmals eine Beihilfe überwiesen erhält, die durch die "de minimis" Regelung begrenzt ist. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, den Magistrat Salzburg –WirtschaftsService - sowie das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 15/02, im Falle von Förderungen über die zulässige "de minimis"-Grenze vor Inanspruchnahme weiterer Beihilfen zu informieren.

10. Wirksamkeit:

Diese Richtlinien haben ihre Gültigkeit nur in Verbindung mit den Richtlinien des „Lebensmittel-Nahversorgungs-Programm 2001-2006 des Landes Salzburg“. Der Förderungswerber hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Dieses Förderungsprogramm ist befristet bis 31.12.2006.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/21671/2002/006

Salzburg, 11. Februar 2002

Betrifft:

Richtlinien für das Sonderförderungsprogramm

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 30.1.2002 die Richtlinien für das Sonderförderungsprogramm beschlossen.

Richtlinien

für das Sonderförderungsprogramm

1. Förderungsziel:

Mit dem Sonderförderungsprogramm sollen jene Unternehmen finanziell unterstützt werden, die eine wichtige lokale und regionale Infrastrukturfunktion haben und deren Bestehen im besonderen wirtschaftlichen Interesse der Stadtgemeinde Salzburg liegt. Auch sollten Unternehmen gefördert werden, die durch bestehende Förderungsprogramme nicht erfasst werden. Schließlich sollen mit dem Sonderförderungsprogramm auch Betriebsgründungen durch Frauen bzw. die Schaffung von Frauenarbeitsplätzen finanziell unterstützt werden.

Das Sonderförderungsprogramm soll nur in begründeten

Fällen zur Anwendung kommen. Bei Förderungsfällen im Rahmen des Sonderförderungsprogrammes wird die Magistratsdirektion/WirtschaftsService projektbezogene Amtsberichte vorlegen.

2. Förderungsgegenstand:

Förderbar sind Investitionen, insbesondere für nachstehende Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung):

1. Gründung, Errichtung bzw. Erweiterung von Betrieben;
2. Erhaltung des Betriebsstandortes;
3. Ansiedlung von Betrieben;
4. Übersiedlung von Betrieben an neue Standorte innerhalb der Stadtgemeinde Salzburg;
5. Einleitung neuer wirtschaftlicher Impulse;
6. Informationspolitiken (im Sinne von Standortmarketing);
7. Betriebsgründung durch Frauen;
8. Schaffung von Frauenarbeitsplätzen.

3. Förderungswerber:

Förderbar sind:

- Unternehmen mit Betriebsstandort in der Stadtgemeinde Salzburg.
- Unternehmen, die rechtsverbindlich zusagen, den Betriebsstandort in die Stadtgemeinde Salzburg zu verlegen, wobei die Auszahlung der Förderung erst nach Realisierung der Zusage erfolgt.

4. Förderungshöhe:

Die Förderungshöhe wird für jeden Förderungsfall gesondert entschieden. Die maximale Förderungshöhe richtet sich nach den jeweils für die EU geltenden Höchstsätzen für nicht notifizierende Beihilfen („De minimis“). Derzeit sind dies brutto 100.000,- Euro je Ausgabenkategorie während dreier Jahre.

Vor Inanspruchnahme der Sonderförderung müssen die entsprechenden Bundes-, Landes oder sonstigen Förderungen in Anspruch genommen werden.

5. Antragstellung, Entscheidungsverfahren:

Förderungsanträge sind beim Magistrat Salzburg, WirtschaftsService, Elisabethstraße 2, 5024 Salzburg, einzureichen.

Über den Förderungsantrag entscheidet der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg bzw. der Ressortführer.

6. Verpflichtungserklärung und Datenschutz:

Der Förderungswerber hat eine Erklärung zu unterfertigen, der zur Folge er jederzeitige Einsicht in seine Gebärungsunterlagen gewährt, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorlegt sowie die erhaltenen

Förderungsmittel unverzüglich zurückerstattet, falls sie zweckwidrig verwendet wurden oder die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wurde.

Der Förderungswerber bzw. -empfänger erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, einverstanden, dass sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung im Subventionsbericht der Stadtgemeinde Salzburg veröffentlicht werden. Der Förderungswerber ermächtigt die Stadtgemeinde Salzburg:

- a) die zur Bearbeitung und Entscheidung erforderlichen Informationen zu ermitteln;
- b) diese mit Hilfe von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten und
- c) den zuständigen gemeinderätlichen Organen in personenbezogener Form weiterzugeben.

7. Wirksamkeit:

Der Förderungswerber hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Dieses Förderungsprogramm ist befristet mit 31.12.2006.

Der Bürgermeister
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/02/48628/2001/001

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 beschlossen.

Kassenordnung **§ 1** **Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Kassenordnung gelten für die Stadtkasse.
- (2) Für die von der Stadtkasse unabhängigen Kassen (Sonderkassen) der als Sondervermögen der Stadt geführten Unternehmungen und Einrichtungen ist, soweit hierfür keine eigenen Regelungen bestehen, diese Kassenordnung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Bestimmungen dieser Kassenordnung sind auch auf jene Kassengeschäfte sinngemäß anzuwenden, die von Bediensteten der Stadtgemeinde Salzburg aufgrund besonderer Ermächtigung oder Anordnung im Außendienst im Namen und für Rechnung der Stadtgemeinde Salzburg abgewickelt oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften oder auf Anordnung des Bürgermeisters für Rechnung Dritter durchgeführt werden.

§ 2

Aufbau und Aufgaben der Stadtkasse

- (1) Die Stadtkasse besteht aus einer Stadthauptkasse. Zur Entlastung der Stadthauptkasse können zusätzlich Neben-, Hilfs- und Verlagskassen eingerichtet werden. Die Stadthauptkasse hat alle Kassengeschäfte der Stadtgemeinde Salzburg, ausgenommen die von den Sonderkassen zu besorgenden Zahlungsgeschäfte, zu erledigen (Einheitskasse).
- (2) Zu den Aufgaben der Stadthauptkasse gehören insbesondere:
 1. Entgegennahme und Leistungen aller Einnahmen und Ausgaben (barer und unbarer Zahlungsverkehr des Magistrates, der Fonds, Stiftungen und Sondervermögen).
 2. Verwahrung und Verwaltung der Kassenbestände, Sparbücher, Wertpapiere und der sonstigen sicherungsbedürftigen Verwahrnisse.
 3. Verwaltung der streng verrechenbaren Drucksorten.
 4. Die Durchführung der erforderlichen Buchungen einschließlich der Verwahrung sämtlicher Aufzeichnungen.
 5. Die Führung eines Verzeichnisses über alle Neben-, Hilfs- und Verlagskassen.
 6. Prüfung aller Neben-, Hilfs- und Verlagskassen (§ 8 Abs. 2).
- (3) Nebenkassen sind Teile der Stadthauptkasse. Hilfskassen sind Hilfsstellen der Stadthauptkasse oder deren Nebenkassen. Verlagskassen (Handkassen) dienen zur Bestreitung geringfügiger Ausgaben, oder zur Deckung eines Wechselgeldverlages.
- (4) Nebenkassen und Hilfskassen stehen mit der Stadthauptkasse im Abrechnungsverkehr. Nebenkassen haben ihre Kassenbestände, soweit diese nicht für allfällig zu bestreitende Ausgaben benötigt werden, täglich, mindestens aber wöchentlich der Stadthauptkasse abzuführen. Die Abfuhr hat jedoch immer dann zu erfolgen, wenn der Kassenbestand beim täglichen Kassenabschluss die genehmigte Höchstgrenze überschreitet. Die jeweilige Höchstgrenze wird aufgrund der entsprechenden Notwendigkeit individuell von der Stadthauptkasse festgesetzt. Verlagskassen sind jeweils nach Bedarf, spätestens aber vor Ablauf eines Rechnungsjahres mit der Stadtbuchhaltung sowie der Stadthauptkasse abzurechnen.
- (5) Die Einrichtung dieser Neben-, Hilfs- und Verlagskassen bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Anträge auf Genehmigung derartiger Kassen sind daher im Wege über die Magistratsdirektion der Finanzverwaltung vorzulegen. Die kassenführenden

Dienststellen haben die Finanzverwaltung schriftlich zu verständigen, wenn der Bedarf an einer eingerichteten Kasse nicht mehr besteht. Im Falle des Widerrufs der Genehmigung ist die Kasse unverzüglich mit der Stadthauptkasse abzurechnen und aufzulösen.

- (6) Die Eröffnung bzw. Auflösung von Bankkonten darf ausschließlich von der Stadthauptkasse vorgenommen werden.

§ 3 Führung der Kassen

- (1) Kassenführer der Stadthauptkasse ist der Amtsleiter der Stadtkasse.
- (2) Die Kassenführer der Nebenkassen, Hilfskassen und Verlagskassen sind Bedienstete der jeweiligen Dienststelle (Abteilung, Amt) und für die ordnungsgemäße Durchführung der Kassengeschäfte sowohl dem jeweiligen Dienstvorgesetzten wie auch dem Leiter der Stadthauptkasse verantwortlich.
- (3) Mit der Durchführung von Kassengeschäften dürfen nur hierzu befähigte und verlässliche Bedienstete betraut werden, denen diese Kassenordnung und allfällige weitere einschlägige Vorschriften vom Dienstvorgesetzten nachweislich zur Kenntnis gebracht worden sind. Die jeweils mit der Durchführung von Kassengeschäften betrauten Bediensteten sowie Inkassanten sind der Stadthauptkasse schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Bedienstete, die Kassengeschäfte zu besorgen haben, dürfen an der Begründung von Einnahmen oder Ausgaben nicht mitwirken.
- (5) Zur Kontrolle der Kassengeschäfte sind alle kassenmäßigen Vorgänge in geeigneter Form schriftlich festzuhalten. Zu diesem Zweck sind von den Kassen insbesondere folgende Aufzeichnungen bzw. Bücher zu führen.

a) Stadthauptkasse:

- Kassahauptbuch
- Depotbuch
- Kassabuch für die in der Verwaltung der Stadt stehenden selbstständigen Fonds
- Datei für streng verrechenbare Drucksorten

b) Nebenkassen:

- **Einnahmekassen**
Diese Kassen haben ein Kassabuch im Durchschreibeverfahren zu führen. Wenn Einnahmen erzielt werden, die auf mehreren Voranschlagstellen zu verrechnen sind,

hat das Kassabuch zusätzlich eine Kontierungsspalte zu enthalten.

- **Einnahmen- und Ausgabenkassen**

Für diese Kassen ist ein Kassabuch im Durchschreibeverfahren zu führen, das je nach Erfordernis eine zusätzliche sachliche Gliederung aufweist.

c) Verlagskassen:

- **Geldverläge:**

Jede Ausgabe ist unter Verwendung des Formulars „Verlags-Abrechnung“ im Durchschreibeverfahren zu verbuchen.

- **Markenverläge:**

Die mit Markengebarung verbundenen Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassabuch aufzuzeichnen. Zusätzlich ist ein Nachweis über die Markenbestände zu führen.

- **Wechselgeldverläge:**

Die Verlagssumme ist in ein Kassabuch einzutragen.

d) Sonderkassen für Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,

die ihren Zahlungsverkehr während des Rechnungsjahres nicht über die Stadthauptkasse, sondern selbstständig abwickeln und die Gebarungsergebnisse am Ende des Rechnungsjahres in die Stadthauptkasse einfließen lassen, haben ein eigenes Kassabuch zu führen.

e) Sonderkassen für in der Verwaltung der Stadt stehende Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit:

Für diese Sonderkassen, deren Zahlungsverkehr getrennt von der Stadthauptkasse abgewickelt wird, sind Kassabücher von der Stadthauptkasse zu führen.

§ 4

Verwahrung der Bücher (Aufzeichnungen) und Belege

- (1) Die Bücher (Aufzeichnungen) und Belege sind sicher aufzubewahren.
- (2) Die Verwahrung hat mindestens 7 Jahre zu erfolgen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Finanzjahres, auf das sich die Bücher (Aufzeichnungen) und Belege beziehen.

§ 5**Ein- und Auszahlungen**

- (1) Als Zahlungsmittel darf nur in Österreich anerkanntes Bargeld entgegengenommen werden.
- (2) Einzahlungen dürfen nur aufgrund von ordnungsgemäßen Annahmeanordnungen (auch elektronische) als auch aufgrund von Bescheiden und Rechnungen entgegengenommen, Auszahlungen nur aufgrund von ordnungsgemäßen Auszahlungsanordnungen (Prüfvermerk durch Stadtbuchhaltung) geleistet werden.
- (3) Über jede Bareinzahlung ist dem Einzahler eine Empfangsbestätigung (Quittung) auszustellen. Hierfür sind ausnahmslos die von der Stadthauptkasse ausgegebenen streng verrechenbaren Drucksorten zu verwenden, soweit nicht maschinelle Quittungen ausgestellt werden.
- (4) Geringfügige Bareinzahlungen können auch in Listen quittiert werden, wenn Spalten für den Namen des Einzahlers, Zahlungsgrund, Betrag, den Ort und den Tag der Einzahlung, sowie die Unterschrift des Einzahlers vorgesehen sind.
- (5) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem Zeitpunkt zu leisten, der in der Auszahlungsanordnung festgesetzt ist.
- (6) Auszahlungen sind nur an den in der Auszahlungsanordnung bezeichneten Empfänger oder dessen Bevollmächtigten zu leisten.
- (7) Bestehen hinsichtlich der Person des Empfängers oder seiner Empfangsberechtigung begründete Zweifel (z.B. wegen Todesfalles, Konkurses, gerichtlichen Drittverbotes, Abtretung oder Pfändung einer Forderung) oder ist der Kasse bekannt, dass Gegenforderungen der Stadtgemeinde bestehen, so ist vor der Auszahlung die Entscheidung der anordnungsbefugten Dienststelle darüber einzuholen, ob bzw. an wen die Auszahlung geleistet werden soll.
- (8) Über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Bargeld geleistet wird, ist vom Empfänger eine Auszahlungsbestätigung (Quittung) zu verlangen.
- (9) Die Bestätigung hat den Betrag, den Zahlungsgrund, den Ort und den Tag der Auszahlung und die eigenhändige Unterschrift des Empfängers zu enthalten.
- (10) Gleichartige Barauszahlungen können auch in Listen quittiert werden, wenn Spalten für den Namen, den Zahlungsgrund, das Datum der Auszahlung und die Unterschrift des Empfängers vorgesehen sind.

§ 6**Verwahrung und Verwaltung der Kassenbestände, Sparbücher, Wertpapiere, streng verrechenbare Drucksorten und der sonstigen sicherungsbedürftigen Verwahrnisse**

- (1) Zahlungsmittel dürfen nur von der Stadthauptkasse, den Nebenkassen, Hilfskassen und Verlagskassen verwaltet werden.
- (2) Zahlungsmittel, Sparbücher, Wertpapiere, streng verrechenbare Drucksorten und die sonstigen sicherungsbedürftigen Verwahrnisse (Kassenbestände und Wertsachen) dürfen nur in den vorgesehenen Kassenräumen verwahrt werden. Die Aufbewahrung hat in der Stadthauptkasse in einem möglichst feuer- und einbruchssicheren Kassenbehälter zu erfolgen. Wertsachen können, sofern dies zweckmäßig erscheint, auch bei einem Kreditinstitut gegen Depotschein hinterlegt werden.
- (3) Sparbücher, über deren Einlagenstände die Stadtgemeinde verfügungsberechtigt ist, müssen mit Doppelzeichnung (gleiche Zeichnungsberechtigung wie bei sämtlichen Konten der Stadtgemeinde Salzburg) ausgestattet sein.
- (4) Die Barbestände sämtlicher Kassen sind möglichst niedrig zu halten.
- (5) Die Hinterlegung privater Gelder und Werte in den Kassenbehältern ist verboten.
- (6) Zum Nachweis des Bestandes der sicherungsbedürftigen Verwahrnisse (Wertsachen) sind über deren Annahme und Ausfolgung kontrollfähige Aufzeichnungen zu führen.

§ 7**Kassenversicherung**

Jede Kasse ist gegen Raub, Einbruch und Feuer zu versichern. Die Gesamtsumme der in der Kasse verwahrten Gelder und sonstigen Werte dürfen die Versicherungssumme keinesfalls überschreiten. Dem Kassenführer ist die Höhe der Versicherungssumme schriftlich bekannt zu geben. Ebenso sind Geldtransporte in ausreichender Weise gegen Überfälle zu versichern.

§ 8**Kassenprüfungen**

- (1) Die Prüfung der Stadthauptkasse einschließlich ihrer Hilfskassen obliegt dem Kontrollamt.
- (2) Regelmäßige Kassenprüfungen der Neben-, Hilfs- und Verlagskassen sind mindestens zwei mal im Jahr von den jeweiligen Dienstvorgesetzten durchzuführen.
- (3) Kassensonderprüfungen der Neben-, Hilfs- und Verlagskassen obliegen der Stadthauptkasse und kön-

nen jederzeit auch unvermutet durchgeführt werden.

- (4) Durch die Kassenprüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob der Kassenbestand mit dem Ergebnis der von den Kassen zu führenden Aufzeichnungen übereinstimmt, ob die Aufzeichnungen ordnungsgemäß geführt werden, ob die erforderlichen Belege vorhanden sind und ob die Kassengeschäfte auch im übrigen ordnungsgemäß erledigt sind. Eine Kassensonderprüfung kann sich auch nur auf eine Kas senbestandsaufnahme beschränken.
- (5) Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Prüfer und vom Kassenführer zu unterfertigen. Eine Gleichschrift des Prüfungsberichtes erhält die geprüfte Dienststelle und das Kontrollamt.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/24910/2002/001

Salzburg, 18. Februar 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 3426/5 KG Stadt Salzburg, Abt. Lehen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 11 ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2**, bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 3426/5 KG Stadt Salzburg, Abt. Lehen, vom bestehenden Hauptkanal im Gailenbachweg in östlicher Richtung ca. 2 m nördlich der südlichen Grundgrenze des Gst. 3426/5 KG Stadt Salzburg, Abt. Lehen bis zur Liegenschaft Lehener Straße ON 17 (Gst. 3433/3 KG Stadt Salzburg, Abt. Lehen), ab 15. Mai 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 28. Juni 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg

Zahl: 9/01/23185/2002/002

Salzburg, 5. Februar 2002

Betrifft:

Neubau eines Geh- und Radweges am linken Salzachufer zwischen dem Ferdinand-Hanusch-Platz und der Nonntaler Brücke (inkl. Radwegunterführung Staatsbrücke)

Kundmachung

Es ist beabsichtigt, am linken Salzachufer zwischen dem Ferdinand-Hanusch-Platz und der Nonntaler Brücke einen Geh- und Radweg inkl. einer Radwegunterführung bei der Staatsbrücke neu zu bauen.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972, LGBl.Nr. 119/1972, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag.Ab. 9/01 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Glockengasse 6, 2. Stock, Zimmer 218).

Es steht jedermann frei, vom Standpunkt seiner nachbarlichen Interessen (Hintanhaltung der Gefährdung der Sicherheit von Personen in der Nachbarschaft; sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen aus dem baulichen Zustand und der Benützung der Straße auf benachbarte Grundstücke, Bauwerke, bauliche und sonstige Anlagen, insbesondere Vermeidung von angesichts der Flächenwidmung übermäßiger Lärmbelästigung und Luftverunreinigung; Aufrechterhaltung von Verkehrsbeziehungen) innerhalb der dreiwöchigen Kundmachungsfrist ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Erinnerungen schriftlich bei der Stadtgemeinde vorzubringen.

Für den Bürgermeister:
SR Dipl.-Ing. Dr. techn. Doblhamer

**Öffentliche
Ausschreibungen**

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/03/24224/2000/

Salzburg, 21. Februar 2002

Betrifft:

Offenes Verfahren

Bauvorhaben: Seniorenheim Itzling – Umbau Haus 1

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/03 Hochbauamt,
Hubert-Sattler-Gasse 5, A-5024 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-2317, Fax: 0662/8072-2075.

Bauvorhaben:

Seniorenheim Itzling – Umbau Haus 1

Gegenstand der Leistung:

Möbeltischlerarbeiten

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Unternehmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Voraussichtlich Mai 2002

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab Montag, den 4. März 2002 beim Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 3. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „Seniorenheim Itzling – Umbau Haus 1 - Möbeltischlerarbeiten, Vast 2.03300.817000.2“ in Höhe von € 25,- (inkl. 20% USt.) behoben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Beim Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 3. Stock; nur gegen Voranmeldung Tel. 0662/8072-2317 (Sekretariat).

Teilangebote:

Sind zulässig.

Ablauf der Angebotsfrist:

26. März 2002, 9:00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle,
Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

3 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist

Angebotsöffnung:

Dienstag, 26. März 2002, 10:00 Uhr
Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a,
3. Stock – Besprechungszimmer Bieter und deren
Bevollmächtigte ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
SR Dipl.Ing. Gerd Müller